

# GR\_GERICHTE SK1 2016 19 vom 14. März 2017

GR Gerichte, 2017-03-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK1\\_2016\\_19](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2016_19)

FR: GR\_GERICHTE SK1 2016 19 du 14 mars 2017

IT: GR\_GERICHTE SK1 2016 19 del 14 marzo 2017

## Regeste

grobe Verletzung von Verkehrsregeln | Strassenverkehrsgesetz SVG

## Erwägungen

### E. 1

Der Beschuldigte sei der groben Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 34 Abs. 4 SVG, Art. 35 Abs. 2, 3 und 4 SVG und Art. 10 Abs. 2 VRV in Verbindung mit Art. 90 Abs. 2 SVG schuldig zu sprechen.

### E. 2

Dafür sei er mit einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je CHF 190.00, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von 2 Jahren, und einer Busse von CHF 1'500.00, ersatzweise zu einer Freiheitsstrafe von 7 Tagen, zu bestrafen.

### E. 3

a) Dafür wird X. \_\_\_\_\_ zudem mit einer Busse von CHF 1'500.00 bestraft. b) Die Ersatzfreiheitsstrafe für die Busse beträgt 7 Tage. Sie tritt an die Stelle der Busse, soweit dieselbe schuldhaft nicht bezahlt wird.

### E. 4

a) Die Kosten des Verfahrens von CHF 9'656.00 (Untersuchungskosten Staatsanwaltschaft Graubünden CHF 2'656.00, Gerichtskosten CHF 7'000.00) gehen zu Lasten von X. \_\_\_\_\_.  
b) X. \_\_\_\_\_ schuldet dem Bezirksgericht O.6 \_\_\_\_\_ folglich: Busse CHF 1'500.00 Verfahrenskosten CHF 9'656.00 Total CHF 11'156.00 In Rechtskraft erwachsene Bussen und Verfahrenskosten sind innert 30 Tagen nach der Zustellung des Entscheids mit beiliegendem Einzahlungsschein zu bezahlen.

### E. 5

(Rechtsmittelbelehrung).

### E. 5.2

S. 236; BGE 124 I 241 E. 2 S. 242, je mit Hinweisen). Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 138 IV 81 E. 2.2 S. 84 = Pra 2012 Nr. 105). Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt

(vgl. BGE 136 I 229 E. 5.2 S. 236; BGE 134 I 83 E. 4.1 S. 88 mit Hinweisen). Im Rechtsmittelverfahren kann das Gericht gemäss Art. 82 Abs. 4 StPO für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des angeklagten Sachverhalts auf die Begründung der Vorinstanz verweisen. 4. Der Berufungskläger wurde von der Vorinstanz der groben Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 34 Abs. 4 SVG, Art. 35 Abs. 2, 3 und 4 SVG und Art.

## E. 6

(Mitteilung)." Das Bezirksgericht Albula erachtete den Sachverhalt gestützt auf die im Recht liegenden Aussagen der einvernommenen Polizeibeamten als so erstellt, wie er von der Staatsanwaltschaft der Anklageschrift zugrunde gelegt wurde. H. Mit Berufungserklärung vom 11. Mai 2016 stellte X.\_\_\_\_\_ folgende Anträge: "1. Das Urteil des Bezirksgerichts Albula vom 27. Januar 2016, mitgeteilt am 20. April 2016, sei vollumfänglich aufzuheben. 2. Der Berufungskläger sei von Schuld und Strafe freizusprechen. 3. Dem Berufungskläger sei für seine Verteidigungsaufwendungen im vorinstanzlichen Verfahren eine ausseramtliche Entschädigung im Betrag von CHF 9'023.80, eventualiter eine nach richterlichem Ermessen festzusetzende Entschädigung, zuzusprechen. 4. Die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens seien auf die Staatskasse zu nehmen. 5. Unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge für das Berufungsverfahren." In verfahrensrechtlicher Hinsicht wurde das Kantonsgericht von Graubünden ersucht, für die Hauptverhandlung einen Dolmetscher aufzubieten, welcher von der

Seite 5 — 35 deutschen Sprache in die englische Sprache übersetzen werde. Ferner wurden vier Fotoaufnahmen ins Recht gelegt, auf welchen ersichtlich sein soll, wie der Berufungskläger bei der Passage des Julierpasses von verschiedenen Fahrzeuglenkern überholt wurde. Gestützt auf Art. 400 Abs. 2 StPO wurde die Berufungserklärung am 13. Mai 2016 der Staatsanwaltschaft Graubünden übermittelt. I. Mit Verfügung vom 23. Juni 2016 setzte der Vorsitzende der I. Strafkammer die mündliche Berufungsverhandlung auf den 12. September 2016 an, woraufhin die Staatsanwaltschaft Graubünden am 17. August 2016 ihren Verzicht auf die Teilnahme an der Berufungsverhandlung mitteilte. J. Am 2. September 2016 setzte der Vorsitzende der I. Strafkammer den Berufungskläger und die Staatsanwaltschaft Graubünden unter Beilage eines Ausschnitts aus der Interaktiven Karte samt Messlinien, einer Luftaufnahme und einer Aufnahme aus Google Maps davon in Kenntnis, dass sich im Rahmen der Instruktion gezeigt habe, dass sich der in StA-act. 3.2 (Fotoblatt) enthaltene Punkt D, wie er auf S. 3 des Fotoblatts durch einen Pylon markiert werde, nicht an der auf S. 4 des Fotoblatts (Luftbild) angezeichneten Position befinde. Eine Abgleichung von Aufnahmen aus Google Maps mit der Interaktiven Karte des Kantons Graubünden zeige, dass Punkt D effektiv nicht 86 m, sondern lediglich 57 m von der Beobachungsposition der Polizisten entfernt liege; der Abstand zur Linkskurve vergrössere sich entsprechend. Die Lokalisierung des Punktes D sei aufgrund der Bitumenstreifen auf der Fahrbahn und der in der Aussage von Polizist Hess erwähnten Stange samt Leitpfosten zweifelsfrei möglich. K. Mit Schreiben vom 2. September 2016 setzte Rechtsanwalt lic. iur. Mario Thöny das Kantonsgericht von Graubünden darüber in Kenntnis, dass sein Mandant einen schweren Herzinfarkt erlitten habe und sich bis auf weiteres in stationärer ärztlicher Behandlung befinde. Die Dauer der Rehabilitation lasse sich derzeit nicht abschätzen. Aus diesem Grund ersuchte er das Gericht um Verschiebung der auf den 12. September 2016 angesetzten Hauptverhandlung. Diesem Ersuchen wurde

vom Vorsitzenden der I. Strafkammer mit Verfügung vom 6. September 2016 entspannen und die Berufungsverhandlung vom 12. September 2016 wurde abgesetzt. Gleichzeitig wurde X.\_\_\_\_\_ aufgefordert, bis am 19. September 2016 ein ärztliches Zeugnis einzureichen, das sich über die genaue Diagnose der Erkrankung sowie die voraussichtlicher Dauer der Verhandlungsunfähigkeit ausspricht. Dieser Aufforderung wurde mit Schreiben vom 16. September 2016 teil-

Seite 6 — 35 weise Folge geleistet. Mit weiteren Schreiben vom 30. September und 6. Oktober 2016 wurde dem Gericht schliesslich mitgeteilt, dass für X.\_\_\_\_\_ aufgrund der Rehabilitation vor anfangs März 2017 eine Teilnahme an der mündlichen Hauptverhandlung nicht möglich sei, weshalb darum ersucht wurde, nach Möglichkeit die Hauptverhandlung im Zeitraum vom 13. bis 31. März 2017 neu anzusetzen. L. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 14. März 2017, zu welcher mit prozessleitender Verfügung vom 25. Oktober 2016 vorgeladen wurde, waren X.\_\_\_\_\_ in Begleitung seines privaten Verteidigers, Rechtsanwalt lic. iur. Mario Thöny, anwesend. Die Staatsanwaltschaft Graubünden verzichtete – wie in ihrem Schreiben vom 8. März 2017 angekündigt – auf eine Teilnahme. Der Vorsitzende eröffnete die Hauptverhandlung um 09.00 Uhr. Einwände gegen die Zuständigkeit und die Zusammensetzung des Gerichts wurden nicht erhoben, woraufhin der Vorsitzende das Gericht für legitimiert erklärte. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass der Vorsitzende der I. Strafkammer im vorliegenden Fall anlässlich der mündlichen Berufungsverhandlung vom Beizug eines Dolmetschers absah. Zur Begründung wurde ausgeführt, es sei davon auszugehen, dass der Berufungskläger als Schweizer Bürger und Akademiker/Wissenschaftler, welcher bereits seit über 20 Jahren in der Schweiz lebe, die deutsche Sprache sehr gut beherrsche. Dennoch wurde der Berufungskläger darauf hingewiesen, dass er jederzeit fragen könne, wenn er etwas nicht verstehen sollte. Diesfalls werde der Vorsitzende ihm die Sache auf Englisch erklären. Dasselbe gelte für Aussagen, die der Berufungskläger machen wolle. Diese könne er auf Deutsch oder in englischer Sprache machen. Wenn er es auf Englisch mache, werde der Vorsitzende seine Aussage zuhanden des Protokolls übersetzen. Sowohl der Berufungskläger als auch dessen Verteidiger erklärten sich mit diesem Vorgehen ausdrücklich für einverstanden. Der Berufungskläger wurde ferner darauf hingewiesen, dass er die Aussage und Zusammenarbeit mit dem Gericht verweigern könne. In der Folge machte der Berufungskläger eine umfassende Aussage zur Person und zur Sache. In der Folge nahm der Verteidiger in seinem Parteivortrag zu der Berufung Stellung, wobei er an den Anträgen gemäss Berufungserklärung festhielt. Nachdem dem Berufungskläger das letzte Wort erteilt worden war, wurde die mündliche Berufungsverhandlung geschlossen. Die vom Berufungskläger beantragte mündliche Urteilseröffnung fand am selben Tag um 13.30 Uhr im Gerichtssaal des Kantonsgerichts von Graubünden statt. Anlässlich dieses Termins wurde den Parteien das Urteilsdispositiv ausgehändigt. M. Auf die Ergebnisse der persönlichen Befragung des Berufungsklägers durch den Vorsitzenden der I. Strafkammer des Kantonsgerichts von Graubünden,

Seite 7 — 35 auf die weitere Begründung der Anträge anlässlich der mündlichen Berufungsverhandlung sowie auf die Ausführungen im angefochtenen Urteil wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. II. Erwägungen 1.a. Die Berufung ist zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist (vgl. Art. 398 Abs. 1 StPO). Die Berufung bezieht sich somit auf Entscheide, in denen über Straf- und Zivilfragen materiell befunden

wird (vgl. Art. 80 Abs. 1 Satz 1 StPO), in erster Linie auf Urteile, die auf Verurteilung oder Freispruch lauten und den Fall vor der ersten Instanz damit abschliessen (vgl. Luzius Eugster, in: Niggli/Heer/Wi- prächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 2 zu Art. 398 StPO). Gemäss Art. 399 Abs. 1 StPO ist die Be- rufung dem erstinstanzlichen Gericht innert zehn Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden, worauf das erstinstanzliche Gericht die Anmeldung nach Ausfertigung des begründeten Urteils zusammen mit den Akten dem Kantonsgericht als Berufungsinstanz übermittelt (vgl. Art. 399 Abs. 2 StPO; Art. 22 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessord- nung [EGzStPO; BR 350.100]). Nach Art. 399 Abs. 3 StPO reicht die Partei, die Berufung angemeldet hat, dem Kantonsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung ein, worin sie anzu- geben hat, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfi- chet (lit. a), welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt (lit. b) und welche Be- weisanträge sie stellt (lit. c). b. Gegen das am 27. Januar 2016 mündlich eröffnete und am 29. Januar 2016 ohne schriftliche Begründung mitgeteilte Urteil des Bezirksgerichts Albula (das per 1. Januar 2017 als Folge der mit der Gebietsreform zusammenhängen- den Neustrukturierung der Bündner Justiz vom Regionalgericht Albula abgelöst wurde) meldete der Berufungskläger am 3. Februar 2016 die Berufung an (act. A.1). Nach Mitteilung des begründeten Urteils am 20. April 2016 reichte der Beru- fungskläger alsdann fristgerecht am 11. Mai 2016 seine Berufungserklärung ein (act. A.2). Da auch alle anderen Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind, ist auf die Berufung einzutreten. 2. Als Berufungsinstanz kann das Kantonsgericht von Graubünden das erstin- stanzliche Urteil in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüfen (vgl. Art.

Seite 8 — 35 398 Abs. 2 StPO). Die Berufung ist somit ein vollkommenes Rechtsmittel, mit wel- chem erstinstanzliche Urteile in sachverhältnismässiger wie auch in rechtlicher Hin- sicht mit freier Kognition überprüft werden können (vgl. Niklaus Schmid, Schweize- rische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, N 1 zu Art. 398 StPO; Markus Hug/Alexandra Scheidegger, in: Donatsch/Hansjakob/ Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 2. Aufl., Zürich 2014, N 14 zu Art. 398 StPO). Tritt das Berufungsgericht auf die Be- rufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche ersetzt (vgl. Art. 408 StPO). Weist das erstinstanzliche Verfahren aber Mängel auf, die im Be- rufungsverfahren nicht geheilt werden können, so hebt das Berufungsgericht das angefochtene Urteil auf und weist die Sache zur Durchführung einer neuen Haupt- verhandlung und zur Fällung eines neuen Urteils an das erstinstanzliche Gericht zurück (vgl. Art. 409 Abs. 1 StPO). Im vorliegenden Fall kann das Berufungsge- richt – wie sich aus den nachstehenden Erwägungen ergibt – selber ein Urteil fäl- len, infolgedessen eine Rückweisung nicht erforderlich ist. 3. Das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsäch- lich hört, prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt (vgl. BGE 136 I 229 E).

## **E. 10**

Abs. 2 der Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11) in Verbindung mit Art. 90 Abs. 2 SVG schuldig gesprochen und hierfür mit einer Geldstrafe von 40 Ta- gessätzen zu je Fr. 190.--, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von zwei Jah-

Seite 9 — 35 ren, sowie mit einer Busse von Fr. 1'500.--, bei schuldhafter Nichtbezahlung der- selben mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen, bestraft. Mit der vorliegenden

Berufung verlangt der Berufungskläger, das angefochtene Urteil sei vollumfänglich aufzuheben und er sei von Schuld und Strafe freizusprechen. Zudem sei ihm für seine Verteidigungsaufwendungen im vorinstanzlichen Verfahren eine ausseramtliche Entschädigung im Betrag von Fr. 9'023.80, eventualiter eine nach richterlichem Ermessen festzusetzende Entschädigung zuzusprechen. Die Staatsanwaltschaft Graubünden hat auf eine Berufungsantwort und dementsprechend auf eine Antragstellung verzichtet. 5. Das Gericht würdigt die Beweise gemäss Art. 10 Abs. 2 StPO frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung. Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig (vgl. Art. 10 Abs. 1 StPO). Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus (vgl. Art. 10 Abs. 3 StPO). Als Beweislastregel folgt aus der derart statuierten Unschuldsvermutung, dass es nicht Sache der beschuldigten Person ist, ihre Unschuld zu beweisen, sondern dass die Strafbehörden verpflichtet sind, den Nachweis der Schuld zu führen (vgl. Wolfgang Wohlers, in: Dörsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 2. Aufl., Zürich 2014, N 6 zu Art. 10 StPO). An diesen Nachweis sind hohe Anforderungen zu stellen. Verlangt wird mehr als eine blosser Wahrscheinlichkeit, nicht aber ein absoluter Beweis der Täterschaft. Nach der aus Art. 32 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 2 EMRK und Art. 10 Abs. 3 StPO fliessenden Beweiswürdigungsregel "in dubio pro reo" darf sich der Strafrichter jedoch nicht von der Existenz eines für den Angeklagten ungünstigen Sachverhalts überzeugt erklären, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel an den tatsächlichen Voraussetzungen für ein verurteilendes Erkenntnis bestehen (vgl. BGE 124 IV 86 E. 2.a S. 88). Bloss theoretische und abstrakte Zweifel sind indessen nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss sich vielmehr um erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel handeln, das heisst um solche, die sich nach der objektiven Rechtslage aufdrängen (vgl. BGE 120 Ia 31 E. 2.c S. 37). Aufgabe des Richters ist es, ohne Bindung an Beweisregeln die an sich möglichen Zweifel zu überwinden und sich mit Überzeugung für einen bestimmten Sachverhalt zu entscheiden, wobei die Bildung der Überzeugung objektivier- und nachvollziehbar sein muss. Die Schuld des Angeklagten muss sich dabei auf vorgelegte Beweise und Indizien stützen, die vernünftige Zweifel in ausschliesslicher Weise zu beseitigen vermögen (vgl. PKG 1987 Nr.

Seite 10 — 35 12, Niklaus Schmid, Strafprozessrecht, Eine Einführung auf der Grundlage des Strafprozessrechts des Kantons Zürich und des Bundes, 4. Aufl., Zürich 2004, N 294 f.). Diese allgemeine Rechtsregel kommt nicht schon dann zur Anwendung, wenn Aussage gegen Aussage steht. Es ist vielmehr anhand sämtlicher sich aus den Akten ergebenden Umstände zu untersuchen, ob die Darstellung der Anklage den Richter zu überzeugen vermag. Erst wenn eine solche Überzeugung weder in der einen noch in der anderen Richtung zu gewinnen ist, muss gemäss dem Grundsatz "in dubio pro reo" der für den Angeklagten günstigere Sachverhalt angenommen werden. In diesem Fall hat ein Freispruch zu erfolgen. Beim Vorliegen verschiedener Beweismittel verbietet der Grundsatz der freien Beweiswürdigung eine Rangordnung (vgl. Schmid, Praxiskommentar, a.a.O., N 5 zu Art. 10 StPO). Vielmehr schliesst der strafprozessuale Grundsatz der Ermittlung der materiellen Wahrheit eine Bindung an die Anträge und Vorlagen der Parteien aus (vgl. ZR 90 1991 Nr. 30). Insbesondere sind Aussagen von Zeugen, Auskunftspersonen und Angeklagten vollgültige Beweismittel mit derselben Beweiseignung. Auch wenn der Angeklagte am Verfahren direkt beteiligt ist, stellt seine Aussage gleichwohl ein

Beweismittel dar und sind seine Aussagen richterlich auf ihre materielle Richtigkeit hin zu würdigen. Bei der Beweiswürdigung ist nicht die Form, sondern der Gesamteindruck, das heisst die Art und Weise der Bekundung sowie die Überzeugungskraft der Beweismittel im Einzelfall entscheidend (vgl. Robert Hauser/Erhard Schweri/Karl Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel 2005, § 54 N 5), wobei nicht in erster Linie die Glaubwürdigkeit des Aussagenden, sondern vielmehr die Glaubhaftigkeit seiner konkreten Aussage im Vordergrund steht. Als Kennzeichen wahrheitsgetreuer Aussagen sind dabei die innere Geschlossenheit und Folgerichtigkeit in der Darstellung des Geschehens sowie die konkrete und anschauliche Wiedergabe des Erlebten zu werten (vgl. im Detail: Friedrich Arntzen/Else Michaelis-Arntzen, Psychologie der Zeugenaussage, System der Glaubwürdigkeitsmerkmale, 3. Aufl., München 1993). 6.a. Im Rahmen der polizeilichen Einvernahme vom 18. August 2014, kurze Zeit nach dem gegenständlichen Überholmanöver machte der Berufungskläger von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch und verzichtete auf Angaben zum Überholvorgang an sich. Er bestätigte aber, dass die beiden auf der \_\_\_\_\_strasse aufgestellten Molankegel den seinen eigenen Angaben zufolge geschilderten Beginn und das Ende des Überholmanövers anzeigten. Ergänzend fügte er hinzu, dass während des Manövers kein Gegenverkehr geherrscht habe. Man könne keine Bremsspuren sehen und der Autofahrer habe nicht gehupt. Zudem sei auf

Seite 11 — 35 der Fahrbahn keine Sicherheitslinie markiert (act. 3.3). Anlässlich seiner ersten Einvernahme vor der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 10. Juli 2014 gab er zu Protokoll, erst Aussagen zu machen, wenn sein Anwalt dabei sei, da er aufgrund der Vorladung nicht verstanden habe, dass er als Beschuldigter vorgeladen worden sei (act. 3.6). Bei einer erneuten Einvernahme vom 13. Oktober 2014 gab der Berufungskläger an, mit dem Vorhalt der Staatsanwaltschaft Graubünden, wonach er scharf überholt und ein anderes Auto gefährdet haben soll, nicht einverstanden zu sein. Vom Punkt der Strasse aus, an welchem der Anstieg anfangen, könne man ganz klar mehr als 250 m weit sehen. Es sei nicht zu einem Unfall gekommen, niemand sei verletzt worden, es sei an keinem Auto ein Schaden entstanden, es habe keine Bremsspuren auf der Strasse, es sei nicht gehupt worden und es seien auch keine Lichtzeichen gegeben worden. Bei Beginn des Überholmanövers habe er zum Vordermann einen Sicherheitsabstand von etwa zwei Autolängen eingehalten. Während des Überholmanövers sei er mit etwa 90 km/h unterwegs gewesen; das Manöver sei flüssig gewesen und habe 4-5 Sekunden gedauert. An den von ihm bezeichneten Stellen des Überholbeginns (Punkt A) respektive Überholende (Punkt B) auf dem Fotoblatt halte er nicht fest. Auf Nachfrage hin, weshalb das nicht stimmen sollte, führte der Berufungskläger aus, dass ein Polizist, welcher nicht E.\_\_\_\_\_ gewesen sei, Punkt D gesetzt habe. Als er ihn angewiesen habe, Punkt C nach seinen Angaben zu setzen, habe er sich nicht an seine Anweisungen gehalten und den Punkt nach seinem Gutdünken gesetzt. Der Polizist habe den Punkt gesetzt, obwohl er ihm gezeigt habe, er solle noch näher kommen. Er habe erst heute die Möglichkeit, diese Aussage zu machen. Zu Punkt A könne er sagen, dass es ungefähr in diesem Bereich gewesen sei. Mit Punkt B sei er hingegen nicht einverstanden. Anschliessend zeichnete der Berufungskläger auf Seite 4 des Fotoblatts den Punkt A als Beginn des Überholmanövers ein. Ergänzend führte er aus, dass er nach der Brücke eine klare Übersicht über die vor ihm liegende Strecke gehabt habe. Das überholte Fahrzeug sei seiner Meinung nach mit 40-50 km/h unterwegs gewesen. Auf den Vorhalt, dass das überholte Fahrzeug nach den Angaben der Polizeibeamten D.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ während des Überholmanövers die Bremse betätigt und gleichzeitig das Fahrzeug an den rechten Fahrbahnrand gelenkt haben soll, gab der Berufungskläger zur

Antwort, dass nie ein anderes Auto gefunden worden sei bzw. der überholte Wagen nie angehalten worden sei. Er habe das Auto im Rückspiegel gesehen, als er wieder eingebogen sei und habe – wie bereits gesagt – keine aussergewöhnliche Reaktion beobachtet. Es sei mehr als eine Autolänge Abstand zwischen ihm und dem überholten Fahrzeug gewesen. Er könne nicht angeben, wie viele Meter es gewesen seien, er schätze aber, dass es ca. 5 m gewesen seien. Wenn er aufgefordert

Seite 12 — 35 werde, die Distanz in Autolängen anzugeben, könne er sagen, dass es ca. zwei Autolängen gewesen seien. Während des Überholens habe er sich auf die Strasse vor sich konzentriert und nicht nach hinten. Im Bereich des Einbiegens habe sich eine Böschung bei der Strasse befunden. Beim überholten Fahrzeug habe es sich um einen schwarzen Skoda Octavia Kombi gehandelt (act. 3.7). Diese Aussagen – namentlich jene in Bezug auf die Dauer des Überholvorgangs, die eigene gefahrene Geschwindigkeit und jene des überholten Fahrzeuglenkers – bestätigte der Berufungskläger erneut im Rahmen der richterlichen Befragung anlässlich der mündlichen Berufungsverhandlung (vgl. act. F.4). b. Am 10. Juli 2014 wurde der Polizeibeamte D.\_\_\_\_\_ von der Staatsanwaltschaft Graubünden als Zeuge einvernommen (act. 3.4). Dieser gab zu Protokoll, dass er und sein Dienstkollege C.\_\_\_\_\_ am besagten Tag für die Durchführung von Radarkontrollen eingeteilt worden seien. Sie hätten beabsichtigt, bei der besagten Stelle oberhalb von O.3\_\_\_\_\_ (Örtlichkeit "O.5\_\_\_\_\_") ihr Radargerät aufzustellen. Sein Kollege C.\_\_\_\_\_ habe ihm dabei gesagt, dass er auf die Fahrbahn schauen solle. Er habe gesehen, wie ein älteres Jeep-ähnliches Fahrzeug in Fahrtrichtung O.4\_\_\_\_\_ einen blauen Audi überholt habe. Wie gross die Sichtdistanz des Beschuldigten gewesen sei, als er zum Überholen angesetzt habe, könne er nicht genau angeben. Er habe nämlich nicht mitbekommen, wo genau der Beschuldigte das Überholmanöver eingeleitet habe. Ebenso wenig könne er Angaben dazu machen, welchen Sicherheitsabstand der Beschuldigte bei Überholbeginn zu seinem Vordermann eingehalten habe, weil er dies nicht mitbekommen habe. Indessen habe er den Abschluss des Überholmanövers gut mitbekommen, weil der Beschuldigte bereits auf ihrer Höhe das Überholmanöver zum Abschluss eingeleitet habe. In der Folge habe er dann weiter oben bei einer am rechten Fahrbahnrand stehenden Stange das Überholmanöver abgeschlossen. Er habe mitbekommen, dass der Abstand zwischen dem "Jeep" und dem überholten Audi beim Wiedereinbiegen auf die rechte Fahrbahn sehr gering gewesen sei. Zudem sei dieser Audi beim Abschluss des Manövers des Beschuldigten an den rechten Fahrbahnrand gefahren und habe gleichzeitig abgebremst. Es sei langsamer geworden und er habe auch mitbekommen, wie sich die Front des Fahrzeugs gesenkt habe. Zudem habe er die Bremslichter aufleuchten sehen. Er habe jedoch keine Vollbremsung gemacht. Er schätze, dass das überholte Fahrzeug die Fahrt um 20-30 km/h verlangsamt habe. Ob das überholte Fahrzeug gehupt habe, daran könne er sich nicht erinnern. Den Abstand zwischen dem Fahrzeug des Beschuldigten und dem überholten Fahrzeug zum Zeitpunkt, als der Beschuldigte sein Fahrzeug wieder vollständig auf die rechte Fahrspur gelenkt habe, schätze er auf

Seite 13 — 35 allerhöchstens eine halbe Fahrzeuglänge, wobei dieselbe schätzungsweise 4.5 m betrage. Auf die Frage nach der Dauer des Überholvorgangs sagte er aus, dieser habe, zum Zeitpunkt, als er es mitbekommen habe, noch 3-4 Sekunden gedauert. Bezüglich der Geschwindigkeit nahm er an, dass der Beschuldigte das Überholmanöver mit mehr als 80 km/h ausgeführt habe. Während des Überholmanövers habe kein Gegenverkehr geherrscht, er habe den Abschluss des Überholvorgangs aber als sehr gefährlich eingestuft. Das

überholte Fahrzeug sei mit Sicherheit behindert worden. c. Ebenfalls am 10. Juli 2014 erfolgte die staatsanwaltschaftliche Einvernahme des Polizeibeamten C.\_\_\_\_\_ (act. 3.5). Zur Sache sagte er aus, dass er damals zusammen mit seinem Kollegen D.\_\_\_\_\_ mit dem Einrichten des Radars zur Geschwindigkeitskontrolle beschäftigt gewesen sei. Er habe sich dabei auf der linken Strassenseite bergseits befunden, und zwar auf dem Landwirtschaftsweg neben dem Bus, wie auf dem Fotoblatt (Foto Nr. 3) festgehalten. Da er dort leicht erhöht zur Hauptstrasse gewesen sei, habe er die ganze Gerade gut überblicken können. Er habe die Strecke von der Kurve unten bis in die Linkskurve oben beobachten können. Er habe dabei beobachtet, wie unterhalb von ihm, d.h. zwei Leitpfosten weiter unten, der Beschuldigte zum Überholen angesetzt habe. Er habe dabei einen Personenwagen, einen dunklen, schwarz/blauen Audi, überholt. Der Beschuldigte sei bereits in schnellerer Fahrt als sein Vordermann gekommen. Er sei demnach nicht zuerst auf seinen Vordermann aufgeschlossen, sondern in zügiger Fahrt ausgeschwenkt, um diesen zu überholen; der Überholbeginn sei flüssig gewesen. Er könne aber den Abstand zum überholten Fahrzeug bei Beginn des Überholmanövers nicht angeben. Das Überholmanöver habe er dann auf der Höhe der am rechten Strassenrand – Richtung O.4\_\_\_\_\_ gesehen – aufgestellten Stange abgeschlossen. Auf Foto Nr. 2 des Fotoblatts sei diese Stange auf Höhe D respektive hinter dem Leitpfosten ersichtlich. Es habe kein Gegenverkehr geherrscht. Der Beschuldigte habe jedoch das überholte Fahrzeug behindert, da er ziemlich knapp vor diesem auf die Normalspur eingebogen sei. Der Abstand habe höchstens oder weniger als eine halbe Fahrzeuglänge betragen. Der überholte Lenker habe sein Fahrzeug abbremsen und mit dem Fahrzeug nach rechts ausweichen müssen, was er aufgrund der Bremslichter gesehen habe. Das überholte Fahrzeug habe nicht bis zum Stillstand abgebremst, sondern nur, um dem Beschuldigten das Wiedereinbiegen zu ermöglichen. Der überholte Lenker habe nicht gehupt; ob er die Lichthupe benutzt habe, könne er nicht sagen. Er schätze, das Überholmanöver habe ca. 5-6 Sekunden gedauert. Das überholte Fahrzeug sei mit ca. 70-80 km/h, also mit normaler Geschwindigkeit unterwegs gewesen.

Seite 14 — 35 Der Beschuldigte sei sicher schneller unterwegs gewesen, wobei er nicht angeben könne, wie viel schneller. Er habe aber das Überholmanöver vor der folgenden Linkskurve abschliessen müssen, weshalb er sicherlich schneller gefahren sei. Er habe das Überholmanöver als gefährlich erachtet, weshalb sie den Beschuldigten durch ihre Kollegen hätten anhalten lassen. Seiner Auffassung nach könne man ab dem Punkt B, wo der Beschuldigte das Überholmanöver eingeleitet habe, aufgrund der folgenden Linkskurve ein solches nicht mehr ausführen. d. Der am 6. Januar 2015 einvernommene Polizeibeamte E.\_\_\_\_\_ konnte zum Überholmanöver an sich keine Angaben machen, weil er sich zum fraglichen Zeitpunkt in O.4\_\_\_\_\_ befand und den Berufungskläger dort auf Meldung der Polizisten D.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ hin anhielt (act. 3.11). Soweit seine Aussagen für den vorliegenden Fall relevant sein sollten, wird darauf im entsprechenden Sachzusammenhang einzugehen sein. e. Aufgrund der vorgenannten Aussagen des Berufungsklägers sowie der beiden Polizeibeamten D.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ steht für das Kantonsgericht von Graubünden vorliegend fest, dass der Berufungskläger das Überholmanöver mit einer Geschwindigkeit von ca. 90 km/h ausgeführt und dieses rund 4 Sekunden gedauert hat. Bei der Dauer ist zu Gunsten des Berufungsklägers von der für ihn günstigsten Schätzung auszugehen; jede zeitliche Veränderung des Überholvorgangs von einer Sekunde würde in einer Verlängerung der Überholstrecke um 25 m resultieren. Des Weiteren konnten die beiden Polizeibeamten zumindest das Ende des Überholmanövers genau beobachten. Diesem zufolge soll der Berufungskläger das Überholmanöver bei einer

am rechten Fahrbahnrand stehenden Stange bzw. auf der am rechten Strassenrand aufgestellten Stange, welche auf dem Foto Nr. 2 des Fotoblatts (act. 3.2) auf Höhe des Punktes D respektive hinter dem dortigen Leitpfosten ersichtlich ist, abgeschlossen haben (act. 3.4 S. 2; 3.5 S. 2). Wie der Vorsitzende in seinem an die Parteien gerichteten Schreiben vom 2. September 2016 mitteilte, zeigte sich im Rahmen der Instruktion, dass sich der auf dem Fotoblatt enthaltene Punkt D, wie er auf Seite 3 durch einen Pylon markiert wurde, nicht an der auf Seite 4 des Fotoblatts (Luftbild) angezeichneten Stelle befindet. Eine Abgleichung von Aufnahmen aus Google Maps mit der Interaktiven Karte des Kantons Graubünden zeigt, dass der angegebene Punkt D effektiv nicht 86 m, sondern lediglich 57 m von der Beobachtungsposition der Polizisten entfernt liegt, infolgedessen sich der Abstand zur Linkskurve entsprechend vergrössert. Die Lokalisierung des Punktes D ist aufgrund der Bitumenstreifen auf der Fahrbahn sowie der in der Aussage von C.\_\_\_\_\_ erwähnten Stange samt Leitpfosten zweifelsfrei möglich. Dieser wurde vom Vorsitzenden in den genannten Unterlagen

Seite 15 — 35 als Punkt D2 gekennzeichnet (act. D.8) und bildet nach dem Gesagten den Endpunkt des gegenständlichen Überholmanövers. Die betreffende Stelle entspricht im Wesentlichen auch dem vom Berufungskläger anlässlich der Berufungsverhandlung markierten Ende des Überholmanövers (vgl. act. F.4.1, Punkt A), sodass diesbezüglich von übereinstimmenden Aussagen ausgegangen werden kann. Darüber hinaus werden die vom Berufungskläger gefahrene Geschwindigkeit (90 km/h), die Dauer des Überholvorgangs (4 Sekunden) sowie der vom Vorsitzenden zugunsten des Berufungsklägers korrigierte Endpunkt des Überholmanövers (Punkt D2) auch vom Verteidiger des Berufungsklägers ausdrücklich akzeptiert (vgl. Plädoyer vom 14. März 2017, act. D.19 S. 13 und S. 15). Stehen somit der Endpunkt des Überholmanövers, dessen minimale Dauer sowie die dabei gefahrene Geschwindigkeit des überholenden Fahrzeugs zweifelsfrei fest, lässt sich gestützt auf diese Faktoren ohne weiteres der Beginn des Überholvorgangs ermitteln. Bei einer Geschwindigkeit von 90 km/h und einer Dauer von 4 Sekunden beträgt der Überholweg 100 m; hiervon geht auch der Verteidiger in seinen Ausführungen aus (vgl. Plädoyer vom 14. März 2017, act. D.19 S. 13). Mit der Ermittlung des Überholwegs steht zugleich der Beginn des Überholmanövers fest. Dieser befindet sich folglich 100 m von Punkt D2 entfernt in Richtung O.3\_\_\_\_\_. Auf derselben Grundlage lässt sich ebenso die Geschwindigkeit des überholten Fahrzeugs ermitteln. Geht man von einem statischen Überholweg von 20.5 - 23 m (9 m Ausbiegestrecke, 9 m Länge beider Fahrzeuge, 2.5 - 5 m Einbiegestrecke) aus, so ergibt sich bei 4 Sekunden Überholzeit eine Geschwindigkeitsdifferenz von 5.13 - 5.75 m/s bzw. 18.5 - 20.7 km/h. Das überholte Fahrzeug wäre damit mit einer Geschwindigkeit von rund 70 km/h unterwegs gewesen, was genau der unteren Schätzung der beiden Polizeibeamten entspricht. Auch in diesem Punkt erweisen sich deren Aussagen somit als zutreffend. Übertragen auf die sich bei den Akten befindliche Karte bzw. das Luftbild (act. 3.2) bedeutet dies, dass der Berufungskläger tatsächlich spätestens beim dort eingezeichneten Punkt B mit dem Überholmanöver begann. Dies selbst dann, wenn auf den von ihm selbst angegebenen Endpunkt C abgestellt würde. Dass er das Überholmanöver bereits an der von ihm genannten Stelle (Punkt A) begonnen haben soll, ist nach den vorangegangenen Ausführungen jedenfalls ausgeschlossen, zumal diesfalls der Überholvorgang gestützt auf die festgestellten Parameter bereits vor dem Beobachtungsposten der Polizisten abgeschlossen gewesen wäre, was klarerweise nicht der Fall war. Ebenfalls erstellt ist der Umstand, dass der Berufungskläger dem überholten Fahrzeug beim Wiedereinbiegen auf die rechte

Fahrbahnspur in der Tat sehr nahe gekommen ist und dieses in seiner Fahrt behindert hat.  
Die Polizisten D.\_\_\_\_\_

Seite 16 — 35 und C.\_\_\_\_\_ schätzten den Abstand des Berufungsklägers zum überholten Fahrzeug in diesem Punkt übereinstimmend auf allerhöchstens eine halbe Fahrzeuglänge, wobei dieselbe schätzungsweise 4.5 m betrage bzw. auf höchstens oder weniger als eine halbe Fahrzeuglänge. Diesen Schätzungen steht auch die Aussage des Berufungsklägers nicht entgegen. Dieser gab anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 13. Oktober 2014 auf die Frage, wie gross sein Abstand zwischen seinem und dem überholten Fahrzeug gewesen sei, als er sein Fahrzeug wieder vollständig auf der rechten Fahrspur gelenkt habe, zur Antwort, er habe es klar in seinem Spiegel gesehen; es sei mehr als eine Autolänge Abstand zwischen ihm und dem überholten Fahrzeug gewesen. Er könne nicht angeben, wie viele Meter es gewesen seien, er schätze aber, dass es ca. 5 m gewesen seien. Wenn er aufgefordert werde, die Distanz in Autolängen anzugeben, könne er sagen, dass es ca. zwei Autolängen gewesen seien (act. 3.7 S. 5). Aus diesem Grund ist bezüglich des Wiedereinbiegens nach dem Überholvorgang von einem Abstand zwischen dem Fahrzeug des Berufungsklägers und dem überholten Fahrzeug von mindestens ca. 2.5 m bis maximal 5 m auszugehen. In den genannten Punkten kann entgegen der Auffassung des Berufungsklägers somit von stark voneinander abweichenden Aussagen der Polizisten D.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ keine Rede sein, weshalb – wie erwähnt – auf diese abgestellt werden kann. Ebenso wenig können die betreffenden Aussagen hinsichtlich der Distanzschätzung beim Wiedereinbiegen als unrealistisch, unglaubhaft und völlig realitätsfremd eingestuft werden, wie dies der Verteidiger glauben machen will. Zur Begründung bringt er vor, dass bei einem derart knappen Abstand zum überholten Fahrzeug dieses wohl eine Vollbremsung eingeleitet hätte, was offensichtlich nicht geschehen sei, da an der besagten Stelle keine Bremsspuren festgestellt worden seien. Dass der überholte Fahrzeuglenker keine Vollbremsung einleitete, wurde von den Polizeibeamten D.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ übereinstimmend bestätigt und hat damit als erstellt zu gelten. Insofern braucht auf die fehlenden Bremsspuren bzw. auf die fehlende Dokumentation von Bremsspuren nicht weiter eingegangen zu werden. Der Verteidiger scheint in seiner Argumentation aber selbst nicht davon überzeugt zu sein, dass eine Vollbremsung des überholten Fahrzeuglenkers bei einem Abstand von rund 2.5 m zwingend notwendig gewesen wäre, hält er doch lediglich dafür, dass in einem solchen Fall wohl eine Vollbremsung eingeleitet worden wäre. D.\_\_\_\_\_ gab an, dass das der überholte Fahrzeuglenker keine Vollbremsung gemacht habe, sondern seine Fahrt lediglich um 20-30 km/h verlangsamt habe, während C.\_\_\_\_\_ zu Protokoll gab, dass das überholte Fahrzeug nicht bis zum Stillstand abgebremst habe, sondern nur, um dem Berufungskläger das Wiedereinbiegen zu ermöglichen. Ein derartiges Verhalten ist weder unglaubhaft noch

Seite 17 — 35 realitätsfremd oder unrealistisch. Vielmehr erwies es sich in der konkreten Situation als besonnen und angemessen, zumal der Berufungskläger bei seinem Überholmanöver logischerweise schneller unterwegs war als der überholte Lenker und sich der Abstand zwischen den beiden Fahrzeugen dadurch nach dem Wiedereinbiegen weiter vergrösserte. Nach dem Gesagten lassen die fehlenden Bremsspuren bzw. der Umstand, dass der überholte Lenker keine Vollbremsung einleitete, entgegen der Meinung des Verteidigers nicht ohne weiteres darauf schliessen, dass die Distanzangaben der einvernommenen Polizisten unglaubhaft sind. Das Gericht stellt deshalb hinsichtlich der Art und Weise des Wiedereinbiegens auf die glaubwürdigen Aussagen der Polizisten ab, die

diesen Teil des Manövers aus einer Distanz von rund 55 m genau beobachten konnten. Die Darstellung des Berufungsklägers, wonach er sich bei der Frage nach dem Abstand beim Wiedereinbiegen vom einvernehmenden Staatsanwalt unter Druck gesetzt gefühlt haben soll, ist schliesslich insbesondere vor dem Hintergrund, dass sein Verteidiger bei der Einvernahme ebenfalls anwesend war, als reine Schutzbehauptung zu werten. Die Berufung erweist sich in diesem Punkt als unbegründet. f. Angesichts der vorstehend dargelegten und von der Verteidigung anerkannten Feststellungen erweisen sich die weiteren Vorbringen des Berufungsklägers für den vorliegenden Fall allesamt als irrelevant, sodass von weiteren Ausführungen hierzu abgesehen werden kann. Dies betrifft namentlich dessen Rügen hinsichtlich der angeblich widersprüchlichen Angaben der Polizeibeamten in Bezug auf deren Standort zum Zeitpunkt des Ereignisses (neben oder vor dem Bus), der möglichen Ablenkungen der Polizeibeamten aufgrund eines allfälligen Verfassens von Textnachrichten sowie der Installation einer Kamera im Inneren des Busses, der Versäumnis der Polizeibeamten, den überholten Fahrzeuglenker ausfindig machen und zur Sache befragen zu können, der vermeintlich widersprüchlichen Aussagen der Polizeibeamten im Zusammenhang mit dem Ablauf der Beweisaufnahme respektive dem Setzen der Molankegel sowie der nach Auffassung des Berufungsklägers unseriösen und ungenauen Messvariante der Polizei mit einem Messrad (vgl. Plädoyer vom 14. März 2017, act. D.19 S. 7-15). g. Nach dem Gesagten gilt in Bezug auf den zur Diskussion stehenden Sachverhalt somit folgendes als erstellt: Der Berufungskläger hat sein Überholmanöver spätestens beim Punkt B (act. act. 3.2 S. 4) eingeleitet und rund 100 m weiter vorne auf der Höhe von Punkt D2 (act. D.8) und somit rund 138 m vor der Linkskurve beendet. Während des Überholmanövers betrug die Geschwindigkeit des Berufungsklägers rund 90 km/h, während der Lenker des überholten Fahrzeugs mit rund 70 km/h unterwegs war. Das Überholmanöver dauerte 4 Sekunden. Beim

Seite 18 — 35 Wiedereinbiegen auf die rechte Fahrbahnspur hielt der Berufungskläger zum überholten Fahrzeug einen Abstand von lediglich ca. 2.5 m bis maximal 5 m ein. Von diesen Parametern ist in der Folge im Rahmen der rechtlichen Würdigung des gegenständlichen Überholvorgangs auszugehen. 7.a. Gemäss Art. 34 Abs. 4 SVG ist gegenüber allen Strassenbenützern ausreichender Abstand zu wahren, namentlich beim Kreuzen und Überholen sowie beim Neben- und Hintereinander fahren. Art. 10 Abs. 2 VRV konkretisiert in diesem Zusammenhang, dass der Fahrzeugführer nach dem Überholen erst wieder einbiegen hat, sobald für den überholten Strassenbenützer keine Gefahr mehr besteht. Was unter einem «ausreichenden Abstand» im Sinne von Art. 34 Abs. 4 SVG zu verstehen ist, hängt von den gesamten Umständen ab. Dazu gehören unter anderem die Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnisse sowie die Beschaffenheit der beteiligten Fahrzeuge. Generell liegt ein solcher dann vor, wenn die anderen Strassenbenützer weder gefährdet noch behindert werden (Stefan Mader, in: Niggli/Probst/Waldmann [Hrsg.], Basler Kommentar, Strassenverkehrsgesetz, Basel 2014, N 46 zu Art. 34 SVG). Bei günstigen Verhältnissen stellen Lehre und Rechtsprechung im Sinne von Faustregeln auf die Regel "halber Tacho" und die Zwei-Sekunden-Regel ab (BGE 131 IV 133 E. 3.1 S. 135). Für die Beurteilung, ob eine grobe Verkehrsregelverletzung anzunehmen ist, wird als Richtschnur die Regel "1/6-Tacho" herangezogen (Urteile des Bundesgerichts 6B\_1375/2016 vom

Das Bezirksgericht Albula bestrafte den Berufungskläger mit einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je Fr. 190.--. a. Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu und berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönli-

Seite 26 — 35 chen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (vgl. Art. 47 Abs. 2 StGB). Je leichter es für ihn gewesen wäre, die von ihm übertretene Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie und damit seine Schuld (vgl. BGE 127 IV 101 E. 2a; Stefan Trechsel/Heidi Affolter-Eijsten, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich 2013, N 21 zu Art. 47 StGB; Hans Wiprächtiger/Stefan Keller, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Aufl., Basel 2013, N 117 zu Art. 47 StGB). Daraus geht hervor, dass sich die Strafe grundsätzlich auf die Schuld bezieht. Das Verschulden soll die Strafe begründen und nach oben begrenzen, wobei Verschulden im Sinne dieser Bestimmung das Mass der Vorwerfbarkeit des Rechtsbruchs ist (vgl. Wiprächtiger/Keller, a.a.O., N 14 zu Art. 47 StGB). Für die Bemessung der Höhe der Strafe hat das Gericht das Vorliegen von Strafmilderungs-, Strafschärfungs-, Strafminderungs- und Straferhöhungsgründen zu prüfen. Strafmilderungsgründe im Sinne von Art. 48 StGB und der Strafschärfungsgrund der Konkurrenz gemäss Art. 49 StGB können zu einer Erweiterung des Strafrahmens nach unten oder oben führen. Strafminderungs- und Straferhöhungsgründe sind hingegen Kriterien, die innerhalb des ordentlichen Strafrahmens im Rahmen der Strafzumessung nach Art. 47 StGB zu berücksichtigen sind (vgl. Christian Schwarzenegger/Markus Hug/Daniel Jositsch, Strafrecht II, 8. Aufl., Zürich 2007, S. 58). Das Gericht muss die wesentlichen in der Strafzumessung berücksichtigten Kriterien darlegen, damit sein Entscheid nachvollziehbar ist beziehungsweise auf die Vollständigkeit und die korrekte Würdigung hin überprüft werden kann. Es kann über Elemente stillschweigend hinweggehen, die ihm nicht entscheidend scheinen beziehungsweise von geringer Bedeutung sind (vgl. BGE 134 IV 17 E. 2.1 S. 20; Urteil des Bundesgerichts 6B\_764/2009 vom 17. Dezember 2009 E. 1.2.1). b. Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat (sog. Einsatzstrafe) und erhöht sie angemessen (sog. Asperationsprinzip; vgl. dazu BGE 132 IV 102 E. 8.1 S. 104). Das Gericht darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (vgl. Art. 49

Seite 27 — 35 Abs. 1 StGB). Schwerste Tat ist diejenige, welche unter den mit der höchsten Strafe bedrohten Tatbestand fällt (vgl. BGE 116 IV 300 E. 2c/bb S. 304). Methodisch ist bei der Bildung der Gesamtstrafe gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vorab der Strafrahmens für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. Schliesslich ist die Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Das Gericht hat mithin in einem Schritt, unter Einbezug aller strafferhöhenden und strafmindernden Umstände, gedanklich die

Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzulegen. In einem zweiten Schritt hat es diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten gegebenenfalls zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei es ebenfalls den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen hat (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B\_405/2011 vom 24. Januar 2012 E. 5.4 und 6B\_460/2010 vom 4. Februar 2011 E. 3.4.4; vgl. ferner auch Jürg-Beat Ackermann, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Aufl., Basel 2013, N 113 zu Art. 49 StGB). Art. 49 Abs. 1 StGB greift aber nur, wenn das Gericht im konkreten Fall für die einzelnen Normverstösse gleichartige Strafen ausfällen würde (vgl. BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 122). Für die Anwendung von Art. 49 StGB genügt es also nicht, auf die abstrakt angedrohten, gleichartigen Strafen abzustellen. Geldstrafen und Freiheitsstrafen sind ungleichartige Strafen. Sieht das Gericht im konkreten Fall zum Beispiel für eine Tat eine Geldstrafe (obwohl die entsprechende Norm abstrakt auch Freiheitsstrafe androht) und für die andere eine Freiheitsstrafe vor, kommen die Regeln von Art. 49 Abs. 1 StGB nicht in Betracht (vgl. Ackermann, a.a.O., N 87, 89 und 90 zu Art. 49 StGB). Für den Fall, dass die konkurrierenden Tatbestände alternativ unterschiedliche Strafarten androhen, kann das Gericht in den Grenzen des gesetzlichen Höchstmasses der Strafart eine einzige Gesamtstrafe gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB aussprechen, sofern es der Ansicht ist, es würde für jedes dieser Delikte im Einzelfall diese gleichartige Strafart ausfallen. Hält es dagegen im einen Fall eine Freiheitsstrafe, im anderen eine Geldstrafe für angemessen, müssen die Strafen kumulativ ausgefällt werden (vgl. Ackermann, a.a.O., N 92 zu Art. 49 StGB). Für die durch den Berufungskläger begangenen groben Verkehrsregelverletzungen sieht Art. 90 Abs. 2 SVG eine Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vor. Da im vorliegenden Berufungsverfahren eine reformatio in peius gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO ausgeschlossen ist (vgl. Franz Riklin, in: Kommentar StPO, 2. Aufl., Zürich 2014, N 2 f. zu Art. 391 StPO), mithin nicht auf die schärfere Sanktion der Freiheitsstrafe erkannt werden kann, ist der Berufungskläger für beide Delikte zu einer Geldstrafe zu verurteilen. Eine Geldstrafe darf gemäss Art. 34 Abs. 1 StGB höchstens 360

Seite 28 — 35 Tagessätze betragen. Die Höhe der Tagessätze wiederum beträgt maximal Fr. 3'000.-- (vgl. Art. 34 Abs. 2 StGB). Die Bemessung der Geldstrafe erfolgt in zwei selbständigen Schritten, die strikte auseinander zu halten sind. Zunächst hat das Gericht die Anzahl der Tagessätze nach dem Verschulden des Täters zu bestimmen (vgl. Art. 34 Abs. 1 StGB). Im Anschluss daran hat es die Höhe des einzelnen Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters festzusetzen (vgl. Art. 34 Abs. 2 StGB). Der Gesamtbetrag der Geldstrafe, die dem Verurteilten auferlegt wird, ergibt sich erst aus der Multiplikation von Zahl und Höhe der Tagessätze. Beide Faktoren sind im Urteil getrennt festzuhalten (vgl. Art. 34 Abs. 4 StGB). c. Mit seinem Überholmanöver versties der Berufungskläger einerseits gegen Art. 34 Abs. 4 SVG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 VRV (Wiedereinbiegen mit unzureichendem Abstand) und andererseits gegen Art. 35 Abs. 2 SVG (Überholen trotz ungenügender Sichtdistanz). Sind – wie dies vorliegend der Fall ist – mehrere Straftatbestände mit gleichem Strafrahmen zu beurteilen, ist an sich jedes Delikt für die Einsatzstrafe geeignet. Es kann jedoch auch die objektive Tatschwere herangezogen werden (Hans Mathys, Leitfaden Strafzumessung, Basel 2016, N 359). Im vorliegenden Fall ist für die Ermittlung der Einsatzstrafe daher auf das Wiedereinbiegen mit einem unzureichenden Abstand abzustellen, weil der Berufungskläger diesbezüglich nicht nur eine erhöht abstrakte, sondern vielmehr eine konkrete Gefahr geschaffen hat. Im Rahmen des Tatbestandes der groben Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG ist vorliegend von einem mittleren Verschulden des Berufungsklägers

auszugehen. Es wäre ihm ohne weiteres möglich gewesen, entweder hinter seinem Vordermann herzufahren und auf eine geeignete Stelle für ein Überholmanöver zu warten oder aber dieses bereits zu einem früheren Zeitpunkt einzuleiten, in welchem die ganze Strecke frei überschaubar und ein gefahrloses Überholen möglich gewesen wäre. Diesfalls hätte sich ein derart waghalsiges Wiedereinbiegemanöver erübrigt und der überholte Fahrzeuglenker wäre nicht gezwungen gewesen, seine mit zulässiger Geschwindigkeit durchgeführte Fahrt abzubremsen, um dem Berufungskläger ein Wiedereinbiegen vor der unübersichtlichen Linkskurve zu ermöglichen. Straferhöhungsgründe sind ebenso keine gegeben wie Strafschärfungsgründe. Strafmilderungsgründe gemäss Art. 48 StGB liegen ebenso wenig vor wie Strafminderungsgründe. Die Vorstrafenlosigkeit und der ungetrübte automobilistische Leumund des Berufungsklägers wirken sich bei der Strafzumessung grundsätzlich neutral aus und sind deshalb nicht strafmindernd zu berücksichtigen (vgl. BGE 136 IV 1 E. 2.6.4 S. 3). Es liegen weder ein Geständnis noch Einsicht und Reue vor, die sich strafmin-

Seite 29 — 35 dernd auswirken würden. Die I. Strafkammer des Kantonsgerichts erachtet es somit als angemessen, die Einsatzstrafe für das Wiedereinbiegen mit einem ungenügenden Abstand zum überholten Fahrzeug auf 25 Tagessätze festzulegen. d. Diese Einsatzstrafe ist nun aufgrund des Asperationsprinzips für die Verurteilung gemäss Art. 35 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 90 Abs. 2 SVG zu erhöhen. Auch diesbezüglich ist von einem mittleren Verschulden auszugehen. Der Berufungskläger hat durch sein Überholmanöver trotz unzureichend überschaubarer Strecke die anderen Verkehrsteilnehmer infolge seiner Unaufmerksamkeit bzw. Rücksichtslosigkeit einer erhöhten abstrakten Gefahr ausgesetzt. Dass sein Manöver keine weitergehenden ernsthaften Konsequenzen nach sich zog, ist einzig darauf zurückzuführen, dass zur fraglichen Zeit kein Gegenverkehr herrschte. Es rechtfertigt sich somit, die Einsatzstrafe um 10 Tagessätze auf eine Gesamtstrafe von 35 Tagessätzen zu erhöhen. e. Bezüglich der Bemessung der Tagessatzhöhe hat das Bundesgericht in zwei Urteilen das korrekte Vorgehen aufgezeigt (vgl. BGE 134 IV 60 E. 6 S. 68 ff.; Urteil des Bundesgerichts 6B\_476/2007 vom 29. März 2008 E. 3.4). Ausgangspunkt für die Bemessung bildet das Einkommen, das dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt, und zwar unabhängig davon, aus welcher Quelle die Einkünfte stammen; massgeblich ist die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Nach dem Nettoeinkommensprinzip ist indes bei den ermittelten Einkünften nur der Überschuss der Einnahmen über die damit verbundenen Aufwendungen zu berücksichtigen. Vom Einkommen ist daher abzuziehen, was gesetzlich geschuldet ist oder dem Täter wirtschaftlich nicht zufließt, so etwa die laufenden Steuern, die Beiträge an die Sozialversicherungen und an die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung sowie die notwendigen Berufsauslagen beziehungsweise bei Selbständigerwerbenden die branchenüblichen Geschäftskosten. Vom Nettoeinkommen abzuziehen sind sodann allfällige Familien- und Unterzungspflichten, soweit der Verurteilte ihnen tatsächlich nachkommt. Für deren Berechnung kann sich das Gericht weitgehend an den Grundsätzen des Familienrechts orientieren. Anderweitige finanzielle Lasten können nur im Rahmen der persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Dabei fallen grössere Zahlungsverpflichtungen des Täters, die schon unabhängig von der Tat bestanden haben (zum Beispiel Ratenzahlungen für Konsumgüter, Wohnkosten), grundsätzlich ebenso ausser Betracht wie Schuldverbindlichkeiten, die mittelbare oder unmittelbare Folge der Tat sind (Schadenersatz- und Genugtuungsleistungen, Gerichtskosten usw.). Auch Hypothekarzinsen können, wie an sich Wohnkosten überhaupt, in der

Regel nicht in Abzug gebracht werden. Aussergewöhnliche finanziel-

Seite 30 — 35 le Belastungen dagegen können reduzierend berücksichtigt werden, wenn sie einen situations- oder schicksalsbedingt höheren Finanzbedarf darstellen. Weiter nennt Art. 34 Abs. 2 StGB das Vermögen als Bemessungskriterium. Gemeint ist die Substanz des Vermögens, da dessen Ertrag bereits Einkommen darstellt. Das Vermögen ist bei der Bemessung des Tagessatzes von Bedeutung, wenn der Täter ohnehin von der Substanz des Vermögens lebt, und es bildet Bemessungsgrundlage in dem Ausmass, in dem er es selbst für seinen Alltag anzehrt. Schliesslich ist bei der Bemessung des Tagessatzes das Existenzminimum zu berücksichtigen (Art. 34 Abs. 2 StGB; vgl. zum Ganzen BGE 134 IV 60 E. 5 f. S. 65 ff. sowie das Urteil des Bundesgerichts 6B\_476/2007 vom 29. März 2008 E. 3). Gestützt auf die definitive Veranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern für die Steuerperiode 2013 des Kantons Zug (act. 2.6) legte die Staatsanwaltschaft Graubünden ihrer Berechnung der Tagessatzhöhe monatliche bzw. jährliche Einkünfte des Berufungsklägers in Höhe von Fr. 196'487.-- zugrunde (act. 3.8). Hier- von wurden zugunsten des Berufungsklägers die von ihm an seine Kinder geleisteten Unterhaltsbeiträge von Fr. 4'050.-- in Abzug gebracht. Weiter nahm die Staatsanwaltschaft Graubünden zu seinen Gunsten Pauschalabzüge vom Einkommen für die finanzielle Unterstützung der nicht erwerbstätigen Ehefrau (Fr. 29'473.05), für die weitere Unterstützung seiner beiden Kinder (Fr. 54'033.93) sowie für Prämien KVG, UVG, Berufsauslagen und laufende Steuern (Fr. 39'297.40) vor. Ausgehend von einem nunmehr massgeblichen Jahreseinkommen von Fr. 69'632.63 ermittelte sie einen Tagessatz in Höhe von abgerundet Fr. 190.--, welcher von der Vorinstanz in der Folge übernommen wurde (vgl. angefochtenes Urteil E. 7.b S. 28 f.). Im Rahmen der Berufungsverhandlung gab der Berufungskläger zu Protokoll, dass die Angaben betreffend seine finanziellen Verhältnisse immer noch zutreffend seien (vgl. act. F.4 S. 2), infolgedessen für das Kantonsgericht von Graubünden keine Veranlassung besteht, an der von der Vorinstanz ausgesprochenen Tagessatzhöhe von Fr. 190.-- etwas zu ändern. f. Als korrekt erweisen sich des Weiteren die vorinstanzlichen Ausführungen bezüglich der Gewährung des bedingten Strafvollzugs sowie der Bemessung der Probezeit (angefochtener Entscheid E. 8.a und 8.b S. 29). Darauf kann vollumfänglich verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). g. Die Vorinstanz hat den Berufungskläger nebst der bedingten Geldstrafe für die von ihm begangenen Vergehen überdies mit einer Geldstrafe von Fr. 1'500.-- bestraft. Eine bedingte Geldstrafe kann mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden (Verbindungsstrafe, Art. 42 Abs. 4 StGB). Die Bestimmung dient in erster Linie dazu, die sog. Schnittstellenproblematik zwischen der Busse (für

Seite 31 — 35 Übertretungen) und der bedingten Geldstrafe (für Vergehen) zu entschärfen. Auf Massendelikte (namentlich im Bereich des SVG), die im untersten Bereich bloss mit Bussen geahndet werden, soll zusätzlich mit einer unbedingten Sanktion begegnet werden können, wenn sie die Schwelle zum Vergehen überschreiten. Dadurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine spürbare Sanktion zu verhängen. Insoweit verhilft Art. 42 Abs. 4 StGB zu einer rechtsgleichen Sanktionierung und übernimmt auch Aufgaben der Generalprävention. Darüber hinaus erhöht die Strafenkombination ganz allgemein die Flexibilität des Gerichts bei der Auswahl der Strafart. Diese kommt in Betracht, wenn man dem Täter den bedingten Vollzug der Strafe gewähren möchte, ihm aber dennoch in gewissen Fällen mit der Auferlegung einer zu bezahlenden Geldstrafe oder Busse einen spürbaren Denkzettel verpassen will. Eine spezifische Legalprognose für die

Verbindungsstrafe an sich ist aber nicht erforderlich (Roland M. Schneider/Roy Garré, in: Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Aufl., Basel 2013, N 102 f. zu Art. 42 StGB; Urteil des Bundesgerichts 6B\_412/2010 vom 19. August 2010 E. 2.2). Aus der systematischen Einordnung von Art. 42 Abs. 4 StGB ergibt sich, dass das Hauptgewicht auf der bedingten Strafe liegt und die unbedingte Verbindungsstrafe nur untergeordnete Bedeutung hat (Schneider/Garré, a.a.O., N 106 zu Art. 42 StGB). Um dem akzessorischen Charakter der Verbindungsstrafe gerecht zu werden, hat das Bundesgericht entschieden, die Obergrenze grundsätzlich auf einen Fünftel beziehungsweise 20% festzulegen (BGE 135 IV 188 E. 3.4.4 S. 191). Im Lichte dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung hält das Kantonsgericht eine Verbindungsbusse in Höhe von Fr. 1'200.-- für angemessen. Zudem reicht eine Verbindungsbusse in dieser Höhe aus, um dem Berufungskläger die Ernsthaftigkeit der bedingten Geldstrafe vor Augen zu führen. Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der unbedingten Busse hat das Gericht gemäss Art. 106 Abs. 2 StGB eine Ersatzfreiheitsstrafe auszusprechen, wobei dem Gericht ein weiterer Ermessensspielraum zusteht. Da das Gericht bei einer Verbindungsbusse – wie im vorliegenden Fall – die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Täters bereits ermittelt hat, kann es die Tagessatzhöhe als Umrechnungsschlüssel verwenden (vgl. BGE 134 IV 60 E. 7.3.3 S. 77). Dementsprechend wird die Ersatzfreiheitsstrafe auf sechs Tage festgesetzt.

13.a. Gemäss Berufungserklärung vom 11. Mai 2016 (vgl. act. A.2) beantragt der Berufungskläger ebenfalls die Aufhebung des vorinstanzlichen Kostenspruchs. Fällt die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so befindet sie darin gemäss Art. 428 Abs. 3 StPO auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung. Vorab ist festzuhalten, dass es sich bei den Untersuchungskosten der Staatsan-

Seite 32 — 35 waltschaft Graubünden in Höhe von Fr. 2'656.-- um sogenannte Ohnehinkosten handelt, welche unabhängig vom Ausgang des Berufungsverfahrens beim Berufungskläger zu belassen sind, da aufgrund seines Fehlverhaltens eine Untersuchung überhaupt erst notwendig wurde. Vorliegend wird bezüglich Art. 35 Abs. 4 SVG (Überholen in unübersichtlichen Kurven) in Ermangelung der tatbestandsmässigen Voraussetzungen keine Verurteilung ausgesprochen und der Vorwurf der Verletzung von Art. 35 Abs. 3 SVG (Rücksichtnahme beim Überholen) wird durch die Verurteilung wegen Art. 34 Abs. 4 SVG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 VRV konsumiert. Wie bereits erwähnt, stellt das zu beurteilende Überholmanöver einen einheitlichen Lebensvorgang dar, sodass zwischen den verschiedenen eingeklagten Tatbeständen Idealkonkurrenz besteht. Dies hat zur Folge, dass hinsichtlich derjenigen Tatbestände, die nicht zu einer Verurteilung führen, kein expliziter Freispruch ins Dispositiv aufzunehmen ist (vgl. E. 11 hiervor). Ungeachtet dessen hat das Kantonsgericht von Graubünden die von der Vorinstanz ausgesprochene Geldstrafe und die Verbindungsbusse marginal reduziert. Indessen rechtfertigt diese geringfügige Herabsetzung des Strafmasses keine anteilmässige Verteilung der vorinstanzlichen Kosten, weshalb diese unverändert beim Berufungskläger zu belassen sind. Da im vorliegenden Fall weder ein ganzer noch ein teilweiser Freispruch erfolgt und das Verfahren auch nicht eingestellt wird (vgl. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO), hat der Berufungskläger auch keinen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für seine Aufwendungen im vorinstanzlichen Verfahren. b. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien gemäss Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Der Berufungskläger beantragte einen Freispruch von Schuld und Strafe, womit er nicht durchzudringen vermochte. Es gelang ihm einzig, eine Reduktion der Geldstrafe von 40 Tagessätzen auf 35 Tagessätze und der

Verbindungsbusse von Fr. 1'500.-- auf Fr. 1200.-- zu erzielen. Wenngleich bezüglich Art. 35 Abs. 3 und 4 SVG kein formeller Freispruch erfolgt, rechtfertigt die erwähnte Reduktion bei der Strafzumessung eine entsprechende anteilmässige Verteilung der Verfahrenskosten. Daher werden die Kosten des Berufungsverfahrens, welche auf Fr. 4'000.-- festgelegt werden (vgl. Art. 7 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren [VGS; BR 350.210]), zu 7/8 dem Berufungskläger (Fr. 3'500.--) und zu 1/8 dem Kanton Graubünden (Fr. 500.--) auferlegt. Im gleichen Verhältnis hat der teilweise obsiegende Berufungskläger Anspruch auf eine Parteientschädigung für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren (Art. 436 Abs. 2 StPO). Der mit Honorarnote vom 14. März 2017 für das Berufungsverfahren geltend gemach-

Seite 33 — 35 te Aufwand von 23.35 Stunden und Fr. 6'233.85 (vgl. act. D.19.1) erscheint angesichts der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen sowie des in diesem Zusammenhang angefallenen Aufwands als angemessen. Entsprechend beläuft sich die zugunsten des Berufungsklägers auszusprechende Parteientschädigung auf Fr. 779.25 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer; 1/8 von Fr. 6'233.85). Diese Entschädigung wird mit dem ihm auferlegten Anteil an den Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 3'500.-- verrechnet, womit ein vom Berufungskläger zu bezahlender Betrag von Fr. 2'720.75 verbleibt.

Seite 34 — 35 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.